

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

zum Antrag der

**MSH Medical School Hamburg GmbH - University of Applied Sciences  
and Medical University,**

**Fakultät Humanwissenschaften,**

**auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs**

**„Rechtspsychologie“ (Master of Science, M.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH

Sedanstr. 22

79098 Freiburg

Telefon: 0761/208533-0

E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

Vor-Ort-Begutachtung Gutachtergruppe	09.05.2014 Prof. Dr. Holger Höge, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Prof. Dr. Christel Salewski, FernUniversität Hagen Prof. Dr. Renate Volbert, Charité - Universitätsmedizin Berlin Prof. Dr. Eva-Maria Neumann, Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. Dr. Marianne Kalinowsky-Czech, Rechtspsychologische Praxisgemeinschaft Buchholz in der Nordheide Antonia Metzler, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Beschlussfassung	22.07.2014

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>7</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	7
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	9
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	17
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>18</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	18
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	19
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	21
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>23</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>24</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>25</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter .....</b>	<b>25</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	26
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	29
3.3.3	Studiengangskonzept .....	29
3.3.4	Studierbarkeit .....	30
3.3.5	Prüfungssystem .....	31
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	32
3.3.7	Ausstattung .....	32
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	33
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	34
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	34
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	35
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>35</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>37</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen der Gutachtergruppe zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gutachten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule

ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Gutachtervotum und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der MSH Medical School Hamburg GmbH - University of Applied Sciences and Medical University auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studienganges „Rechtspsychologie“ wurde am 17.12.2013 zusammen mit den Anträgen auf Akkreditierung der Master-Studiengänge "Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie" und „Gerontopsychologie“ bei der AHPGS eingereicht. Am 20.03.2014 wurde zwischen der MSH Medical School Hamburg und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 17.02.2014 hat die AHPGS der MSH Medical School Hamburg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studienganges „Rechtspsychologie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 03.02.2014 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 12.03.2014.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studienganges „Rechtspsychologie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Ordnungen (nur Anlagen des Master-Studienganges „Rechtspsychologie“ berücksichtigt) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rahmenprüfungsordnung</li> <li>- Studien- und Prüfungsordnung</li> <li>- Zulassungsordnung</li> <li>- Berufsordnung</li> <li>- Grundordnung</li> <li>- Diploma Supplement in Englisch</li> </ul>
Anlage 02	Studienablaufplan
Anlage 03	Modulhandbuch des Master-Studienganges „Rechtspsychologie“
Anlage 04	Konzept Blended Learning
Anlage 05	Konzept Career Center
Anlage 06	Forschungskonzept (nur digital)

Anlage 07	Qualitätssicherungskonzept
Anlage 08	Gleichstellungskonzept
Anlage 09	Mustervertrag Professoren
Anlage 10	Konzept zur räumlichen und sächlichen Ausstattung
Anlage 11	Bibliothekskonzept
Anlage 12	Gesellschaftsvertrag

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	MSH Medical School Hamburg GmbH - University of Applied Sciences and Medical University	
Fakultät	Humanwissenschaften (Die Fakultät Humanwissenschaften der MSH Medical School Hamburg hat den Status einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist.)	
Studiengangstitel	„Rechtspsychologie“	
Abschlussgrad	Master of Science, M.Sc.	
Art des Studiums	Vollzeit	
Organisationsstruktur	Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 Wochenstunden	
Regelstudienzeit	4 Semester	
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP	
Stunden/CP	30 Stunden/CP	
Workload	Gesamt:	3.600 Stunden
	Kontaktzeiten:	1.476 Stunden
	Selbststudium:	2.124 Stunden

CP für die Abschlussarbeit	20 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester: 01.10.2014
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	30
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Bachelorstudium der Psychologie in der Regel mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5
Studiengebühren	695 € pro Monat (gesamt 16.680 €)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Antragstellerin ist die MSH Medical School Hamburg, eine private, staatlich anerkannte Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg mit Sitz in der Hafencity. Die Hochschule bietet an ihren beiden Fakultäten, der Fakultät für Gesundheit und der Fakultät für Humanwissenschaften derzeit elf Bachelor- und fünf Master-Studiengänge an. Der Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ ist an der Fakultät für Humanwissenschaften angesiedelt. Die Fakultät Humanwissenschaften hat den Status einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist. Sie wurde im Juni 2013 vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt und staatlich anerkannt. Die Hochschule bietet an der Fakultät auch einen Bachelorstudiengang „Psychologie“ und einen konsekutiven Master-Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an, die beide akkreditiert und vom Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen anerkannt sind (mit dem Abschluss des Master-Studiengangs erfüllen die Absolventen die Voraussetzung für eine psychotherapeutische Ausbildung).

Bei dem eingereichten konsekutiven Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ handelt es sich um einen auf vier Semester Regelstudienzeit angelegten Vollzeit-Studiengang. Für den Studiengang werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS; Credits, CP) insgesamt 120 Credits vergeben. Der Studiengang wird mit einem Master of Science (M.Sc.) abgeschlossen. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 2). Laut Hochschule wäre auch der Abschluss mit einem Doppelmaster möglich, wobei der an der Fakultät angebotene Master „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die Basis bildet (Antrag 2.4). Das Doppelmaster-Modell sieht vor, dass Studierende, die den Masterstudiengang



Klinische Psychologie und Psychotherapie erfolgreich absolviert haben, sich in einem Jahr einem weiteren Spezialgebiet der Psychologie zuwenden. Es werden bis zu 60 CP aus dem ersten Master anerkannt und es muss eine weitere Masterthesis angefertigt werden (AoF 4).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Das Master-Studium der „Rechtspsychologie“ an der MSH verfolgt das Ziel, die Studierenden in den Anwendungsfeldern der Rechtspsychologie zu qualifizieren. Die Rechtspsychologie stellt dabei laut Hochschule den Oberbegriff einerseits für die Forensische Psychologie und andererseits für die Kriminalpsychologie dar.

Der Studiengang ist in seiner Grundkonzeption direkt auf mögliche spätere Berufsanforderungen zugeschnitten. Die Absolventen verfügen sowohl über berufsfeldbezogenen Kompetenzen als auch über wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtspsychologie und die entsprechende Methodenkompetenz. Durch die enge Vernetzung zwischen der Hochschule bzw. Hochschulprofessoren mit entsprechenden Institutionen der Rechtspflege können die Studieninhalte fortlaufend an die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden, so die Hochschule (Antrag 2.4).

Im Rahmen der Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz lernen die Studierenden wesentliche Grundlagen der Sozialpsychologie/Gruppendynamik, der Psychopathologie, der Neurowissenschaften und der Medizin für Psychologen kennen. Mit den studiengangübergreifenden Modulen im Rahmen der berufsübergreifenden Handlungskompetenz wird ein interdisziplinärer Ansatz zum Lernen und Arbeiten in interdisziplinären Teams verfolgt und in gemeinsamen praxisnahen Projekten umgesetzt. Im Rahmen der erweiterten Fachkompetenzen werden die Studierenden mit wesentlichen Anwendungsfeldern der Rechtspsychologie vertraut gemacht. In der praktischen Anwendung stellen die Studierenden dann unter Beweis, dass sie rechtspsychologische Gutachtenfragen wissenschaftlich-methodisch bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Arbeit analysieren und kritisch bewerten können.

Die Bereiche der wissenschaftlichen und methodischen Kompetenzen sollen die forschungsmethodischen Fächer bzw. Themenstellungen des Bachelor-Studienganges Angewandte Psychologie, des Bachelor-Studienganges Psychologie oder vergleichbarer anderer Bachelor-Abschlüsse in Psychologie vertiefen

und qualifizieren die Studierenden für die spezifischen Untersuchungsmethoden in rechtspsychologischen Forschungsfeldern.

Darüber hinaus sollen die Studierenden im Studiengang zur sozialen Verantwortung und zum gesellschaftlichen Engagement befähigt werden. Diese Grundwerte des wissenschaftlichen Handelns sind auch im Leitbild der MSH Medical School Hamburg verankert.

Die Hochschule begründet die Implementierung des Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ an der MSH Medical School Hamburg mit den steigenden Bedarfen in allen Bereichen, in denen Psychologie und Recht aufeinandertreffen. Dabei geht es zum einen um die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen der Entstehung, Aufrechterhaltung, Aufdeckung und Bestrafung sowie Prävention von delinquentem Verhalten. Zum anderen soll eine spezialisierte Ausbildung für Rechtspsychologen geschaffen werden, die im Strafvollzug, Maßregelvollzug (Forensische Kliniken für Straftäter mit psychischen Störungen, Justizvollzugsanstalten), bei der Polizei, in Ambulanzen und Beratungsstellen (für Straffällige oder Opfer), oder in kriminologischen Forschungseinrichtungen tätig sein möchten. Des Weiteren werden die Studierenden theoretisch und mit einem intensiven Praxisbezug in den Verfahren der psychologischen Begutachtung ausgebildet (Antrag 2.4). Die Tätigkeit von forensischen Psychologen benötigt neben psychologischen und klinisch-psychologischen Kenntnissen zusätzliche fachspezifische Kenntnisse. Die rechtspsychologische Tätigkeit verlangt psychologische Theorien sowie Methoden und Erkenntnisse vor dem Hintergrund der Anforderungen des Rechtssystems, so die Hochschule.

Eine Analyse von Stellenangeboten für Psychologen ergab laut Hochschule, dass 96 % der in der Wochenzeitung „Die Zeit“ sowie fast 72 % der in verschiedenen Online-Portalen ausgeschriebenen Stellen explizit für Master-Absolventen ausgeschrieben wurden. Ein Master-Abschluss in Psychologie ist also derzeit eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Berufseinstieg. In den Tätigkeitsfeldern der Fachgebiete der Rechtspsychologie, der Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie sowie der Klinischen Psychologie ist laut Hochschule ein steigender Bedarf an psychologischer Handlungskom-

petenz festzustellen. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf einen aktuellen Artikel von Frensch (2013)<sup>1</sup>.

Konkrete Betätigungsfelder für Rechtspsychologen sieht die Hochschule in folgenden Bereichen:

- Tätigkeiten im Straf- und Maßregelvollzug,
- Tätigkeiten in Einrichtungen der ambulanten Straftäterbehandlung,
- Tätigkeiten in der Jugendgerichtshilfe,
- Tätigkeiten in rechtspsychologischen Praxen und Instituten,
- Tätigkeiten in Einrichtungen der Rechtspflege, z.B. Justizbehörden,
- Tätigkeiten in Beratungsstellen für Opfer von Straftaten,
- Tätigkeiten im Polizeidienst,
- Tätigkeiten in universitären Einrichtungen,
- Tätigkeiten in Kliniken mit forensischen Abteilungen,
- Tätigkeiten in kriminologischen Forschungseinrichtungen.

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Der 120 Credits umfassende konsekutive Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ ist modular aufgebaut. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Die Master-Arbeit umfasst 20 CP (17 CP Masterthesis, 3 CP Kolloquium). Pro Semester werden 30 Credits und pro Studienjahr 60 Credits erworben (Modulübersicht Anlage 3, Anlage 1 SPO § 6). Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Ein Mobilitätsfenster ist nach dem ersten Studienjahr gegeben.

---

<sup>1</sup> vgl. Frensch, P. A. (2013). Zur Lage der Psychologie als Fach, Wissenschaft und Beruf. Erste Entwicklungstendenzen nach Einführung der Bologna-Reformen. Psychologische Rundschau, 64, 1-15.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
<b>Grundlagendisziplin: Berufliche Handlungskompetenz (50 CP)</b>			
M1	Psychische Erkrankungen I, II	1 und 2	10
M2	Neurowissenschaften	1 und 2	5
M3	Medizin für Psychologen	1	5
M4	Forschungsmethodik I, II	1 und 2	10
M5	Verhaltenstherapeutische Interventionen	1 und 2	10
M6	Tiefenpsychologische/psychoanalytische Interventionen I	1	5
M7	Intervention im Kindes- und Jugendalter I	2	5
<b>Grundlagendisziplin: Berufsübergreifende Handlungskompetenz (10 CP)</b>			
M8	Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	1 und 2	5
M9	Management für Psychologen	2	5
<b>Anwendungsdisziplinen: Erweiterte Fachkompetenz (25 CP)</b>			
M10	Aussagepsychologische Fragestellungen	3	5
M11	Familienrechtliche Fragestellungen	3 und 4	5
M12	Begutachtung des Beschuldigten im Strafverfahren	3 und 4	5
M13	Begutachtung des Täters im Straf- u. Maßregelvollzug und interventionsorientierte psychologische Tätigkeit	3	5
M14	Begutachtung im Zivil- und Verwaltungsrecht und kriminalwissenschaftliche Tätigkeiten	3	5
<b>Anwendungsdisziplinen: Praktische Anwendung (10 CP)</b>			
M15	Fallarbeit mit Supervision	3 und 4	10
<b>Anwendungsdisziplinen: Wissensch. und methodische Kompetenzen (25 CP)</b>			
M16	Methoden der Rechtspsychologie (Gutachtentechnik/ Untersuchungs- & Forschungsmethoden)	3	5
M17	Masterarbeit mit Kolloquium	4	20
	Gesamt		120

Tabelle 2: Modulübersicht

Im Modulhandbuch (Anlage 3) werden die Modultitel, der Modulverantwortliche, der Angebotsturnus, die Dauer der Module, die Art und die Lage der Module im Studium sowie Inhalt und Gliederung der Lehrveranstaltungen ge-

nannt. Es werden Angaben zu den Qualifikationszielen und dem angezielten Kompetenzerwerb gemacht. Darüber hinaus werden der Workload, die Kontaktzeit und das Selbststudium ausgewiesen. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden ECTS, die Lernformen und die Prüfungsform. Die curriculare Verbundenheit der Module wird in der Rubrik „Teilnahmevoraussetzungen“ ersichtlich.

Die Veranstaltungen im Master-Studiengang „Rechtspsychologie“, insbesondere die Module aus dem Kompetenzbereich der erweiterten Fachkompetenzen und Praktische Anwendung (Module M10–M16), werden in der Regel gesondert für den Fachbereich angeboten und absolviert. Eine Ausnahme bilden laut Hochschule die Module M1-M9, die studiengangübergreifend für alle Masterstudiengänge der Psychologie (Klinische Psychologie, Rechtspsychologie, Gerontopsychologie, Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie) angeboten werden (Antrag 1.12). Für Vorlesungen steht ein Vorlesungssaal für bis zu 320 Studierende zur Verfügung. Seminare werden in der Regel in 30er Gruppen durchgeführt, so dass eine gemeinsame Veranstaltung nur bei kleineren Studiengruppen möglich ist (AoF 1).

Das Profil des Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ beruht auf fünf Kompetenzfeldern: Berufliche Handlungskompetenz, Berufsübergreifende Handlungskompetenz, Erweiterte Fachkompetenzen, Praktische Anwendung, Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen. Im Rahmen der beruflichen Handlungskompetenzen (Kompetenzfeld 1) werden wichtige Grundlagen der klinischen Psychologie und Rechtspsychologie gelernt. Diese beziehen sich auf die Psychischen Erkrankungen (M1), Neurowissenschaften (M2), Medizin für Psychologen (M3), Forschungsmethodik (M4), Verhaltenstherapeutische Interventionen (M5), Tiefenpsychologisch/ psychoanalytische Interventionen (M6) sowie Intervention im Kindes- und Jugendalter (M7).

Im zweiten Kompetenzfeld, Berufsübergreifende Handlungskompetenzen, werden über zwei in allen Studiengängen der MSH vorgehaltene Module Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (M8) sowie Management für Psychologen (M9) geschult.

Das dritte Kompetenzfeld, die sogenannten erweiterten Fachkompetenzen, bilden den Kern des Master-Studienganges „Rechtspsychologie“. Dieses Kompetenzfeld führt an die rechtspsychologisch-sachverständige Tätigkeit im Rechtssystem (z.B. bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, im Strafvollzug)

heran. Es gibt einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen und die Strukturen der beteiligten Institutionen (z.B. Gerichte, Justizvollzug) sowie die erforderlichen rechtspsychologischen Theorien, Methoden und Techniken. Hier erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Modulen Aussagepsychologische Fragestellungen (M10), Familienrechtliche Fragestellungen (M11), Begutachtung des Beschuldigten im Strafverfahren (M12), Begutachtung des Täters im Straf- und Maßregelvollzug und interventionsorientierte psychologische Tätigkeit (M13) sowie Begutachtung im Zivil- und Verwaltungsrecht und Nachbardisziplinen (M14).

Im 3. und 4. Semester findet das Modul 15 „Fallarbeit mit Supervision“ (Kompetenzfeld Praktische Anwendung) mit insgesamt 10 CP statt. Schwerpunkt ist die Einführung der gutachterlichen Tätigkeit in verschiedenen Anwendungsbereichen der Rechtspsychologie. Die Studierenden erstellen selbständig psychodiagnostische Gutachten. Das Begleitseminar dient der Supervision der psychodiagnostischen Untersuchung, der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse, der Gutachtenerstellung und der Planung von Maßnahmen. Die Begutachtung findet unter Anleitung von praktisch tätigen Psychologinnen oder Psychologen in verschiedenen Praxiseinrichtungen statt, wie z.B. Beratungsstellen in forensischen Kliniken oder in rechtspsychologischen Praxen. Die Studierenden lernen dabei diagnostische Strategien und Verfahren des diagnostischen Prozesses in Theorie und Praxis kennen und kommen zu einer rechtlich relevanten Urteilsbildung. Zudem reflektieren sie über die erhebliche Verantwortung der eigenen Urteilsbildung im Rechtssystem.

Im Kompetenzfeld Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen, Modul M16 „Methoden der Rechtspsychologie“, werden zum einen Gutachtentechnik und zum anderen spezielle Untersuchungs- und Forschungsmethoden der Rechtspsychologie vermittelt.

Im Rahmen des Moduls 17 – Masterarbeit mit Kolloquium – lernen die Studierenden eine Master-Arbeit entsprechend den maßgeblichen Ordnungen anzufertigen, zu diskutieren und zu verteidigen. Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, durch die die Studierenden zeigen, dass sie eine konkrete empirische Fragestellung der Rechtspsychologie innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, dazu einen Bericht anfertigen und eine mündliche Präsentation halten können.

Bezogen auf didaktische Konzepte und vorgesehene Lehrmethoden wird seitens der Hochschule Wert darauf gelegt, dass die Studierenden die Fähigkeit erlangen, sich auf die beruflichen Anforderungen einzustellen, sich kontinuierlich neues Wissen selbstständig zu erarbeiten und persönlichkeitsunterstützende Instrumente zur Verfügung zu haben. Die Modulinhalte werden durch verschiedene Lehrmethoden vermittelt, vorwiegend Übungen, Seminare und praktische Projekte. Dabei wird laut Hochschule insbesondere bei dem Erwerb von spezifischen Methodenkompetenzen und persönlichen Kompetenzen auf Seminare und Übungen in kleinen Gruppen geachtet. Bei projektbezogenen Lerneinheiten werden praxisorientierte Ansätze in die Seminar- und Übungsgestaltung integriert und hinsichtlich der persönlichen Kompetenz der Studierenden kritisch gewürdigt (näheres zu den Lernmethoden, auch bezogen auf die einzelnen Module Antrag 1.16).

Neben dem Praxismodul M15 ist laut Hochschule auch innerhalb der grundlegenden Module M1 Psychische Erkrankungen, M2 Neurowissenschaften, M3 Medizin für Psychologen, M5 Verhaltenstherapeutische Interventionen, M6 Tiefenpsychologische / psychoanalytische Interventionen und M7 Intervention im Kindes und Jugendalter durch den jeweils nahen Bezug zum klinischen bzw. rechtsbezogenen Alltag sowie durch die jeweils meist in einem spezifischen Praxiskontext stehenden Lehrenden ein besonders hoher Praxisbezug gewährleistet. Der überwiegende Teil der Lehrenden ist, so die Hochschule, in einem spezifischen Praxisumfeld tätig oder auch in der Hochschulambulanz der MSH beschäftigt. Weiterhin sind die Kernmodule M10 Aussagepsychologische Fragestellungen, M11 Familienrechtliche Fragestellungen, M12 Begutachtung des Beschuldigten im Strafverfahren, M13 Begutachtung des Täters im Straf- und Maßregelvollzug und M14 Begutachtung im Zivil- und Verwaltungsrecht und kriminalwissenschaftliche Fragestellungen in besonderem Maße berufsvorbereitend (Antrag 1.18).

Fernstudienanteile sind im Studiengang nicht vorgesehen. Materialien für alle Lehrveranstaltungen sind über die hochschulinterne Intranetplattform (Trainex) für jeden Studierenden jederzeit abrufbar (Konzept als Anlage 4).

Auch wenn sich der Studiengang primär auf den deutschen Rechtsbereich bezieht, fließen laut Hochschule internationale Aspekte in verschiedene Module mit den Fachkontext betreffenden relevanten internationalen Themenbereichen ein. Die Kriterien des EuroPsy wurden berücksichtigt. Als Basis für die

Lehre werden englischsprachige Texte und Literatur zu internationalen Forschungsergebnissen verwendet (Antrag A1.14).

Die MSH Medical School Hamburg plant für den Studiengang internationale Kooperationen. Diese sollen durch Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, Mitwirkung an internationalen Kongressen und ein Austauschprogramm für Studierende und Professoren sichergestellt werden. 2017 plant die MSH die Durchführung der Tagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs). (Antrag A.1.15, Anlage 22).

Anwendungsorientierte rechtspsychologische Forschung soll, so die Hochschule, systematisch in den Studiengang integriert werden. Es sollen sukzessive Kooperationen mit anderen Hochschulen aufgebaut werden. Weiterhin sind wissenschaftliche Kooperationen, insbesondere im Rahmen von (Verbund-) Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen geplant. Darüber hinaus soll über die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter die Mitgliedschaft in den wichtigsten wissenschaftlichen Fachgesellschaften realisiert werden (z.B. Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, DGPs, Sektion Rechtspsychologie des Berufsverbandes deutscher Psychologinnen und Psychologen, BDP, European Association of Psychology and Law, EAPL, etc.). Fortlaufende wissenschaftliche Aktivitäten der MSH sind u.a. im Rahmen kriminalpsychologischer Forschung in unterschiedlichen Settings, der Forschung zur Ätiologie sozial abweichenden Verhaltens und der Weiterentwicklung psychologischer Modelle für aussagepsychologische Ansätze im forensischen Kontext geplant. Regelmäßige, aktive Kongress-/Tagungsbeiträge, der Austausch von Professoren und eine substantielle Publikationstätigkeit sollen die Anbindung an die nationale und internationale Forschung gewährleisten. Studierenden sollen gezielt in die Ausgestaltung und Durchführung von Forschungsprojekten, u.a. auch im Rahmen ihrer Master-Arbeiten, eingebunden werden. Die aktuellen Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der MSH Medical School Hamburg, einschließlich Projektleiter, Laufzeit und Drittmittelvolumen, sind ausführlich im Forschungskonzept beschrieben (Anlage 6).

Die Studierenden erhalten während des gesamten Bachelor- und Master-Studiums eine umfassende qualitative und quantitative Methodenausbildung sowie die kontinuierliche Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen (ausführlich Antrag 1.19).



Jedes Modul schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Die modul- und semesterbezogene Zuordnung der Leistungsnachweise wird in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung § 6 (Anlage 1) ersichtlich. Die zu erbringenden Leistungsnachweise orientieren sich an den Inhalten der Module und den zu erwerbenden Kompetenzen. Vorgesehen sind mündliche Prüfungsgespräche, Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate sowie die Masterarbeit.

Die Modulprüfungen werden je nach Prüfungsform parallel zur Lehrveranstaltung abgelegt, am Ende der Lehrveranstaltungen oder in der vorgesehenen Prüfungszeit. Regelungen zu den Prüfungen und zur Abschlussarbeit finden sich in den Prüfungsordnungen (Anlage 1). Nicht bestandene Prüfungen dürfen laut § 13 der Rahmenprüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist in der Rahmenprüfungsordnung in § 14 geregelt (vgl. Anlage 1). Die Nachteilsausgleichsregelungen finden sich im Gleichstellungskonzept (Anlage 8) und in der Rahmenprüfungsordnung § 17.

Die Umrechnung der Noten in die ECTS-Grade ist unter § 10 Absatz 4 in der Rahmenprüfungsordnung geregelt (Anlage 1).

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Gleichstellungskonzept das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern konkret umzusetzen. Dafür werden eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten bereitgestellt sowie Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen (näheres im Konzept Anlage 8).

#### **2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Master-Studiengang sind in der Zulassungs- und Auswahlordnung unter § 2 und in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 2 dargelegt (vgl. Anlage 1).

Für die Aufnahme des Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ müssen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 39 HmbHG erfüllt sein. Zusätzlich wird festgelegt, dass ein mit Erfolg (in der Regel ein Durchschnitt nicht schlechter als 2,5) abgeschlossenes Bachelor-Studium der Psychologie, welches adäquat

dem Curriculum des Bachelor-Studienganges Psychologie der MSH Medical School Hamburg strukturiert ist, vorausgesetzt wird.

In der Zulassungs- und Auswahlordnung (vgl. Anlage 1) werden das Auswahlverfahren und die -kriterien unter § 6 dargelegt.

(1) Die MSH trifft eine Entscheidung über die Zulassung zum Studium nach dem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch wird in der Regel von zwei Mitarbeitern der MSH geführt, die

- Vertreter der Professoren der Fakultät oder
- Vertreter des Rektorats/Hochschulleitung und
- Vertreter des Hochschulsekretariats sind.

In einzelnen Fällen können weitere Vertreter der MSH in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

(2) Bei der Auswahlentscheidung finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

1. Auswahlgespräch (Studienmotivation, berufliche Perspektiven, persönliche Eignung),
2. Beruflicher Werdegang,
3. Fort- und Weiterbildungen,
4. Hochschulzugangsberechtigung bzw. entsprechende Prüfung.

Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem Angebot und der Nachfrage haben behinderte und chronisch kranke Studienbewerber die Möglichkeit, einen Antrag auf die sofortige Zulassung zu stellen. Diesem Antrag kann stattgegeben werden, sofern durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass dem Bewerber eine Wartezeit nicht zumutbar ist (vgl. Anlage 8).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Der Personalaufwuchsplan für den Studiengang sieht für die Vollzeitvariante jeweils 1,5 Professorenstellen zum Wintersemester 2014/15 und 2015/16 vor (insgesamt 3 Vollzeitäquivalente?). Aus inhaltlichen Gründen können laut Hochschule ganze Stellen in zwei halbe Stellen aufgeteilt werden. Die Professoren werden über ein Berufungsverfahren besetzt (Berufungsordnung in Anlage 1). Für die Besetzung der Professorenstellen werden laut Antragsteller eine Qualifikation im Bereich der Psychologie, Erfahrungen in der Praxis der Rechtspsychologie, eine qualifizierte Promotion, eine Habilitation oder habilita-

tionsähnliche Leistungen und Lehrerfahrung erwartet. Lehrbeauftragte werden unter Beachtung von § 26 HmbHG und § 10 der Grundordnung der MSH Medical School Hamburg verpflichtet.

Das Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu Lehrbeauftragten soll mindestens einer Relation von 60:40 entsprechen. Im Betreuungsverhältnis Professoren Studierende soll ein Schlüssel von ca. 1:30 umgesetzt werden.

Die MSH Medical School Hamburg unterstützt die Professionalisierung ihrer Lehrenden durch das Einbinden wissenschaftlicher Weiterbildung in regelmäßige Klausurtagungen. Dabei liegt der Schwerpunkt im Bereich der hochschuldidaktischen Qualifizierung.

Im administrativen Bereich der MSH ist Personal im Umfang von 10 Vollzeitstellen beschäftigt (Studienberatung, Sekretariate, Bibliothek, Career Service, Prüfungswesen / Studienorganisation, Marketing) (vgl. Antrag, B2.1).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Antrag ist eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt.

Die beiden Hochschulgebäude der MSH Medical School Hamburg stehen mitten in der HafenCity von Hamburg. Der Hochschule stehen seit dem Wintersemester 2013/2014 fünf Stockwerke mit insgesamt 3.600 qm mit gut ausgestatteten Seminar- und Praxisräumen zur Verfügung. Die Verwaltungszentrale verfügt über weitere 1.613 qm Fläche. Ein Hörsaal für 320 Personen kann genutzt werden.

Es sind eine Bibliothek mit PC-Arbeitsplätzen für Studierende sowie zahlreiche Aufenthaltsbereiche mit PC-Arbeitsplätzen vorhanden. Die Studierenden können zur Selbstverpflegung zwei Küchen nutzen oder die Mensa im Erdgeschoss besuchen. Parkplätze und Fahrradabstellplätze sind in der Tiefgarage vorhanden (Antrag B3.1 und Anlage 10).

Kernstück der IT-Infrastruktur im Bereich der Lehre und in der Verwaltung ist der „Virtual Campus“ der MSH Medical School Hamburg, der auf der Basis des Campus-Management-Systems „TraiNex“ betrieben wird. Den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs steht dabei ein geschlossener Bereich im Internet zur Verfügung. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des ersten

Semesters die Zugangsdaten zum Virtual Campus. Außerdem steht den Studierenden und Lehrenden für den eigenen Laptop ein WLAN-Netz zur Verfügung, das den Zugriff auf den Virtual Campus jederzeit auch von extern ermöglicht. Die Studierenden finden hier digital aufbereitete Literatur und Unterrichtsmaterialien zu den Lehreinheiten. Projektergebnisse können im Archiv recherchiert werden. Studentische Arbeitsgruppen haben eigene Verzeichnisse zur gemeinsamen Dateiverwaltung im Rahmen von Projektarbeiten. Diese Grundfunktionen werden durch verschiedene synchrone und asynchrone E-Learning-Instrumente ergänzt (virtueller Klassenraum, virtual meetings und Diskussionsforen). Zu den Details siehe auch Konzept Blended Learning (Anlage 4).

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine „wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag“, die in erster Linie der Informationsversorgung der Lernenden und Lehrenden an der Hochschule dienen soll, so die Antragsteller. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich derzeit auf ca. 2.000 Fachbücher und Fachzeitschriften. Über die Datenbanken der DFG-geförderten Nationallizenzen besteht außerdem der Zugriff auf aktuell ca. 1.800 E-Books. Studiengangsspezifische Literatur für den Master-Studiengang wird mit dessen Beginn semesterbezogen zusätzlich in Absprache mit den Lehrenden ergänzt (siehe Antrag B3.2). In der Bibliothek steht ein psychologisches Testlabor mit zwei PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung (Anlage 11).

Mittels Fernleihe kann auch der Bücherbestand der Partnerhochschule BSP Business School Potsdam genutzt werden. Die Kooperation mit dem Studierendenwerk Hamburg ermöglicht den Studierenden darüber hinaus die Mitbenutzung aller „universitären Bibliotheken“ in Hamburg. Die Nutzung der Serviceleistungen der jeweiligen Bibliotheken ist in der Regel für die Studierenden der MSH Medical School Hamburg kostenlos, so die Antragsteller. Genutzt werden können neben den Katalogen in vielen Fällen auch Datenbanken, elektronische Zeitschriftenressourcen und weitere multimediale Informationsdienstleistungen (siehe Antrag B3.2). Darüber hinaus besteht ein uneingeschränkter Zugang zur Zentralbibliothek des HELIOS-Konzerns. Testverfahren, Zugang zu Datenbanken und Bestand, technische Ausstattung und Kooperationen mit wissenschaftlichen Bibliotheken werden ausführlich im Bibliothekskonzept dargestellt.

Die Präsenzbibliothek ist laut Antragsteller wie folgt geöffnet: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten in den Blockwochen sind: am Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag und Sonntag von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Die MSH Medical School Hamburg misst der Qualität von Studium und Lehre eine hohe Bedeutung bei. Um die eigenen Qualitätsansprüche umzusetzen wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, welches sich an den Vorgaben der EFQM (Foundation for Quality Management) orientiert. Zudem ist die MSH Medical School Hamburg gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz § 3 und dem Hochschulrahmengesetz § 6 zur Qualitätssicherung verpflichtet (siehe Antrag A5.1).

In ihrem Konzept zur Qualitätssicherung beschreibt die Hochschule auf allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind (siehe Anlage 7). Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Qualitätslenkungsgruppe eingerichtet, in der der Rektor, die Geschäftsführerin, der Dekan, der Studiengangsleiter sowie ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden eingebunden sind. Die Fakultät für Humanwissenschaften befindet sich noch im Aufbau. Die Hochschule weist darauf hin, dass sich auch dementsprechend das Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln wird.

Aktuell werden folgende Instrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt: Akkreditierung, Studierendenauswahl, studentische Lehrveranstaltungskritik (Lehrevaluation), „Auswertung des Wissenszuwachs“, institutionelle Evaluation, Qualifikationskonzept für Lehrende und Absolventenstudien. Statistische Daten zum Studiengang wie Interessenten- und Anmeldezahlen für den Studiengang werden ebenfalls erfasst.

Die Lehrevaluation wird in Form der Einzelevaluation (bezogen auf alle Lehrveranstaltungen) über das Campus-Verwaltungssystem TraiNex durchgeführt. Die Lehrenden sind gehalten, die Evaluationsergebnisse kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls Änderungen und Verbesserungen einzuleiten (siehe Antrag A5.3).

Die Fragebogen zur Evaluation der Lehrveranstaltungen, zur Evaluierung des Praktikums und zur Erfassung der Mitarbeiterzufriedenheit und ein Handzettel

zum Beschwerdemanagement sind dem Antrag beigefügt (siehe Anlage 7, Untieranlagen). Auch die Arbeitsbelastung der Studierenden durch Abfragen der Studierbarkeit (Zeitaufwand) wird Rahmen der Lehrveranstaltungen erhoben (siehe Antrag A5.5).

Die Homepage der MSH Medical School Hamburg gibt Studieninteressierten einen breiten Überblick über die Studienmöglichkeiten an der MSH Medical School Hamburg. Neben den Inhalten, Abläufen und Besonderheiten der einzelnen Studiengänge lernen die Besucher die MSH Medical School Hamburg als Campus kennen.

Das Betreuungsangebot der Hochschule für die Studierenden umfasst ein Mentorenprogramm (Mentoren gehören zum wissenschaftlichen Personal der Hochschule oder einer Partnerhochschule; die Ausübung der Mentorentätigkeit ist freiwillig), ein Career-Service (mit der Aufgabe, die Schnittstelle zwischen Studium und Beruf zu gestalten, Konzept Anlage 5), ein Language-Center (mit Sprachangeboten), die virtuelle Betreuung per Campus-Verwaltungssystem TraiNex, Tutorien (zur Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, zur Unterstützung in lernintensiven Fächern und zur Vorbereitung von Prüfungen) sowie die Studienberatung durch die Lehrenden (Professoren und Dozenten). Es werden feste Sprechstundenzeiten institutionalisiert. Individuell zu vereinbarende Sprechstunden mit den Lehrenden sind ergänzend vorgesehen. Darüber hinaus stehen den Studierenden die betreuenden Dozenten als Ansprechpartner (persönlich oder per Internet) für Fragen rund um das Studium zur Verfügung (ausführlich dazu Antrag A5.8).

Die Informationen zum Thema Anspruch auf Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder chronisch Kranke sowie ausländische Studierenden und Personen mit Migrationshintergrund sind im Antrag zusammengefasst (siehe Antrag A5.10 und Anlage O8). Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sind im Antrag unter A 5.9 und im Gleichstellungskonzept beschreiben (Anlage 8).

Nachteilsausgleiche bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung (§ 6 Abs.3, § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3) geregelt (siehe Anlage 1).

## 2.4 Institutioneller Kontext

Die MSH Medical School Hamburg ist eine seit dem 10.11.2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der HafenCity in Hamburg. Die Hochschule verfolgt das Ziel, ein breites Spektrum von Gesundheitsberufen „unter einem Dach nach einem transdisziplinären Konzept auszubilden“. Der Studienbetrieb der MSH Medical School Hamburg startete zum Wintersemester 2010/2011 mit ca. 140 Studierenden in medizinischen, psychologischen und pädagogischen Fachrichtungen.

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine Fakultät Gesundheit und eine Fakultät Humanwissenschaften. Die Fakultät Gesundheit arbeitet mit dem Status einer Fachhochschule stark anwendungsorientiert. Sie bietet Studiengänge mit hoher Arbeitsmarktorientierung in Teilzeit- und in Vollzeitstudienmodellen für Schulabgänger, aber auch für Berufstätige, an. Die Fakultät Humanwissenschaften ist als wissenschaftliche Hochschule mit universitärem Status in Lehre, Forschung und wissenschaftlicher Weiterbildung forschungsorientiert ausgerichtet. Das Studienangebot ist spezialisiert auf Psychologie und Medizinpädagogik. Die MSH Medical School Hamburg plant für 2014 an der Fakultät Humanwissenschaften neben dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“ und dem Master-Studienprogramm „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ noch die Master-Programme „Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie“, „Rechtspsychologie“ und den bereits laufenden Master „Medizinpädagogik“ (siehe Antrag C2.1).

Aktuell (Wintersemester 2013/2014) studieren laut Antragsteller ca. 1.078 Studierende in 11 Bachelor- und fünf Master-Studiengängen (siehe Antrag C1.1).

Die institutionelle Struktur der Hochschule ist im Antrag skizziert (siehe Antrag C1.1). Die fachlich-disziplinäre Struktur der Hochschule, deren Grundlage die Prozesse Strategieentwicklung, administrative Prozesse, akademische Prozesse und Qualitätssicherung sind, ist in der Grundordnung verankert. Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane und Gremien, genauso wie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrenden, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter der Hochschule sind ebenfalls in der Grundordnung definiert (siehe Anlage 1 und Antrag C1.1). Das Organigramm, die Biografien der Hochschulleitung sowie des wissenschaftlichen Lehrpersonals (einschließlich Lehrtätigkeit und Publikationen) sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der MSH Medical School Hamburg zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ (Vollzeit) fand am 09.05.2014 an der MSH Medical School Hamburg gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung der Master-Studiengänge „Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie“ und „Gerontopsychologie“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:**

Prof. Dr. Holger Höge, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Prof. Dr. Christel Salewski, FernUniversität Hagen

Prof. Dr. Renate Volbert, Charité - Universitätsmedizin Berlin

**als Vertreterinnen der Berufspraxis:**

Prof. Dr. Eva-Maria Neumann, Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

Dr. Marianne Kalinowsky-Czech, Rechtspsychologische Praxisgemeinschaft Buchholz in der Nordheide

**als Vertreterin der Studierenden:**

Antonia Metzler, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (unter anderem sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren)



sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachterinnen und Gutachter gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der MSH Medical School Hamburg angebotene Studiengang „Rechtspsychologie“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.476 Stunden Präsenzstudium und 2.124 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle 17 erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Psychologie mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt voraussichtlich im Wintersemester 2014/2015.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter**

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter traf sich am 08.05.2014 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 09.05.2014 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter wurde von der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät Humanwissenschaften, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden aus den Bachelor-Studiengängen „Psychologie“ bzw. „Angewandte Psychologie“ und dem Master-Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“. Bei einer Führung durch die Hochschule hat die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter auch die Hochschulambulanz und das MSH Forschungszentrum für klinisch-psychologische Forschung und Familienforschung besichtigt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachterinnen und Gutachter folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vorlage zur Äquivalenzprüfung

### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Die MSH Medical School Hamburg GmbH - University of Applied Sciences and Medical University verfolgt seit ihrer Gründung im Jahr 2009 ein transdisziplinäres Hochschulkonzept mit dem Ziel, unterschiedliche Studiengänge im Gesundheitsbereich anzubieten. Parallel zur Gründung der Fachhochschule wurde der Grundstein für Forschungstätigkeiten insbesondere im Bereich klinischer Versorgungsforschung gelegt, eine Voraussetzung für die Genehmigung der Fakultät Humanwissenschaften mit universitärem Status im Jahr 2013. Im Jahr 2014 wurde das MSH Forschungszentrum für klinisch-psychologische Forschung und Familienforschung eröffnet. Als nächsten Schritt plant die Hochschule in drei Jahren (Voraussetzung sind drei Jahre exzellente wissenschaftliche Arbeit und Reputation) das Promotionsrecht zu beantragen. Darüber hinaus ist auch ein Antrag auf eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für die Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie gemäß PsychThG gestellt. Für den praktischen Teil der Ausbildung wurde Anfang 2014 in der Hochschule eine Hochschulambulanz eingerichtet, die momentan von 200 Patienten pro Quartal aufgesucht wird.

Die Einrichtung des begutachteten konsekutiven Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ erfolgte unter anderem auf Initiative der Studierenden, die Interesse an einem solchen Studiengang bekundeten.

Das Konzept sieht vor, dass die Studierenden die Möglichkeit haben einen ersten Master-Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zu absolvieren und dann zur weiteren Spezialisierung den Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ anschließen. In diesem zweiten Master-Studiengang können dann 60 CP aus dem ersten Master-Studiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ angerechnet werden. Das Curriculum der beiden Master-Studiengänge ist für genau diese 60 CP identisch. Die Überschneidung betrifft inhaltlich zum einen die Grundlagendisziplin „Berufliche Handlungskompetenz“, in der Kompetenzen bezogen auf psychische Erkrankungen, Neurowissenschaften, Medizin für Psychologen, Forschungsmethodik, verhaltenstherapeutische Interventionen, tiefenpsychologisch/psychoanalytische Interventionen sowie Intervention im Kindes- und Jugendalter mit 40 CP vermittelt werden. Zum anderen das Kompetenzfeld Grundlagendisziplin „Berufsübergreifende Handlungskompetenzen“ mit den Modulen Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen sowie Management für Psychologen (20 CP).

Die Hochschule wirbt auf ihrer Homepage mit einem Doppelmaster. Für jeden Abschluss muss dabei eine eigene Masterarbeit angefertigt werden. Die Studierenden aus den an der Hochschule angebotenen Bachelor-Studiengängen „Psychologie“ bzw. „Angewandte Psychologie“ und dem Master-Studienprogramm „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ finden die Vorstellung einen zweiten Master-Abschluss bzw. zusätzliche fachspezifische Qualifikationen in nur einem Jahr zu erwerben für sich attraktiv. Die Gutachterinnen und Gutachter sind grundsätzlich der Meinung, dass die Berufschancen für „Rechtspsychologen“ sehr gut sind und auch zukünftig weiter nachgefragt werden. Sie sehen hierin aber auch die Gefahr, dass der hohe Bedarf an „Rechtspsychologen“ dazu führt, dass die Absolvierenden „zu schnell“ in den Arbeitsmarkt integriert werden, ohne die notwendige Erfahrung im Fachgebiet langsam aufbauen zu können. Insbesondere für das Erstellen von psychodiagnostischen Gutachten, die in der Regel weitreichende Entscheidungen nach sich ziehen, ist eine fundierte fachliche Ausbildung bzw. eine langjährige Berufspraxis unter Supervision erforderlich. Den Studierenden muss realistisch und transparent vermittelt werden, welche Berufschancen sie mit diesem Ab-

schluss erwarten können und ob die erworbenen Kompetenzen im Bereich Rechtspsychologie sinnvollerweise noch durch weitere Fort- oder Weiterbildungen ergänzt werden sollten oder können.

Grundsätzlich halten die Gutachterinnen und Gutachter den Umfang der fachspezifischen Inhalte für eine fundierte Ausbildung im Bereich „Rechtspsychologie“ für zu gering. Neben der Masterarbeit mit Kolloquium (20 CP) und der Fallarbeit mit Supervision (10 CP) verbleiben nur noch 30 CP für die Anwendungsdisziplin „Erweiterte Fachkompetenz“ bzw. wissenschaftliche und methodische Kompetenzen im Bereich „Rechtspsychologie“. Die Hochschule erläutert, dass auch bereits in den jeweiligen grundständigen Bachelor-Studiengängen „Psychologie“ bzw. „Angewandte Psychologie“ und in den weiteren Modulen des Master-Studiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ diagnostische Kompetenzen vermittelt werden. Es können jedoch auch Studierende, die nicht einen ersten Master im Bereich „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ absolviert haben, zum Studiengang „Rechtspsychologie“ zugelassen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Hochschule von daher dringend eine stärker Schwerpunksetzung bzw. Ausweitung der rechtspsychologischen Fragestellungen, auch schon im ersten Teil des Curriculums. Beispielhaft zu nennen sind hier Inhalte wie rechtliche und kriminologische Grundlagen und Aspekte, spezifische Rahmenbedingungen bei der Straftäterbegutachtung und -behandlung sowie der Zeugen-Glaubwürdigkeitsbegutachtung. Denkbar wäre auch praktische diagnostische Kompetenzen in der Rechtspsychologie als Schwerpunkt zu vertiefen. Weiterhin empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter die Praxisphase im Studiengang zu verlängern.

Alternativ ist auch eine Eingrenzung der Qualifikationsziele im Bereich Rechtspsychologie denkbar, verbunden mit einer Änderung des Studiengangtitels der den eingeschränkten Bereich sichtbar macht.

Neben dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden an der Hochschule lernen, Verantwortung in den Feldern des sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu übernehmen. Die hohen Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung gesellschaftlichen Engagements werden nach Auskunft der Studierenden auch durch einen hohen Anteil an Bildung sozialer und persönlicher Kompetenzen im Curriculum in die Studienpraxis umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums nur teilweise erfüllt. Sie halten es daher für erforderlich, entweder den fachlichen Schwerpunkt Rechtspsychologie auszubauen oder den Studiengang auf ein Teilgebiet zu begrenzen und das auch im Studiengangtitel deutlich zu machen.

### **3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Studiengang entspricht (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von fachspezifischem Wissen, die Vermittlung von bildungsspezifischem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen das Studienkonzept und den Studienaufbau im Hinblick auf die geänderten Qualifikations- und Bildungsziele (vgl. Kriterium 1) zu überarbeiten. Die Hochschule kündigt bei der Vor-Ort-Begehung an, die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter aufzugreifen, die fachspezifischen Anteile im Studiengang zu erhöhen und im Studiengangskonzept umzusetzen. Das Modulhandbuch wird entsprechend überarbeitet.

Weiterhin empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter im Modulhandbuch die Modulvoraussetzungen genau zu benennen.

In dem Studiengang wird besonderer Wert auf eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis gelegt. Der Schwerpunkt im Modul „Fallarbeit mit Supervision“ ist die Einführung der gutachterlichen Tätigkeit in verschiedenen Anwendungsbereichen der Rechtspsychologie. Die Begutachtung findet unter Anleitung von praktisch tätigen Psychologinnen oder Psychologen in verschie-

denen Praxiseinrichtungen statt, wie z.B. Beratungsstellen in forensischen Kliniken oder in rechtspsychologischen Praxen. Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen zur Durchführung der Praxisphase und ggf. für die Möglichkeit eine praxisbezogene Masterthesis zu formulieren das regionale Netzwerk im rechtswissenschaftlichen Bereich noch auszubauen und auch überregionale Kooperationen zu anderen Hochschulen zum Ausbau der Forschungstätigkeiten z.B. im aussagenpsychologischen Bereich anzustreben. Weiterhin raten die Gutachterinnen und Gutachter dringend die Praxisphase im Studiengang zu verlängern, da die verantwortungsvolle Tätigkeit von „Rechtspsychologen“ langjährige Erfahrung voraussetzt, die nur in der Praxis erworben werden kann. Denkbar wäre auch die Konzeption eines weiterbildenden Master-Studiengangs für bereits berufstätige Psychologinnen und Psychologen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Sie empfehlen die Überarbeitung des Studienkonzepts, wie unter Kriterium 1 erläutert.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet die Studienorganisation insgesamt die Umsetzung des Studiengangskonzeptes für den Master-Studiengang.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Sie empfehlen die Überarbeitung des Studienkonzepts, wie unter Kriterium 1 erläutert. Die zugehörigen Unterlagen wie z.B. Modulhandbuch, Studienverlaufsplan sind entsprechend zu überarbeiten und einzureichen.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Von Seiten der Studierenden werden die sehr gute Betreuungssituation der Hochschule und die vielfachen Unterstützungsleistungen der Lehrenden besonders hervorgehoben. Alle Lehrenden sind „auf dem kurzen Weg“ erreichbar. Darüber hinaus ist auch die Betreuung der Studierenden über E-Mail und Telefon sichergestellt. Fachliche und überfachliche Studienberatung finden statt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Unterrichtet wird in kleinen Gruppen mit maximal 30 Studierenden, das wurde auch von den Studierenden besonders positiv hervorgehoben. Studierende nehmen unter anderem an den Departmentsitzungen und den Round Tables

teil und können hier Verbesserungsvorschläge bezogen auf den Studiengang einbringen.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden durch das Aufnahmeverfahren hinreichend berücksichtigt. Die Arbeitsbelastung wird ebenso wie die Prüfungsdichte als angemessen gewertet.

Die Studienplangestaltung und die studentische Arbeitsbelastung erscheinen den Gutachterinnen und Gutachter adäquat. Die Studierenden sind zu einem überwiegenden Teil in geringem Umfang berufstätig. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass bisherige Wünsche der Studierenden zur zeitlichen Gestaltung von der Hochschule berücksichtigt werden. Die Hochschule versucht darüber hinaus individuell z.B. durch Befreiung der Präsenzpflicht auf besondere Lebenssituationen der Studierenden einzugehen.

Im Gespräch regen die Studierenden an, dennoch eine psychologische Beratung für Studierende einzurichten. Die Studierenden wünschen sich grundsätzlich den flexiblen Umgang mit Anwesenheitszeiten.

Alle Unterrichtsmaterialien sind umfassend in der hochschulinternen Internetplattform (Trainex) abrufbar. Fernstudienelemente sind nicht vorgesehen.

Im Ausland erworbene Leistungsnachweise werden laut Studierender problemlos anerkannt. Die Hochschule versucht Auslandskooperationen verstärkt aufzubauen. Bislang ist allerdings das Interesse der Studierenden an Auslandsaufenthalten eher gering.

Insgesamt kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu der Einschätzung, dass die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet ist.

### **3.3.5 Prüfungssystem**

Die Prüfungen im Studiengang sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Prüfungen geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Für jedes Modul ist eine Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienmodulen und Studienzeiten gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen ist in der Rahmenprüfungsordnung in § 14 geregelt. Die Nachteilsausgleichsregelungen finden

sich im Gleichstellungskonzept und in der Rahmenprüfungsordnung § 17. Die Umrechnung der Noten in die ECTS-Grade ist unter § 10 Absatz 4 in der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bezogen auf Kriterium 1 und Kriterium 3 sind konzeptionelle Änderungen im Studiengang in die Prüfungsordnung aufzunehmen. Eine Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Der konsekutive Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ wird in alleiniger Verantwortung der MSH Medical School Hamburg durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

### **3.3.7 Ausstattung**

Die zwei Hochschulgebäude der MSH Medical School Hamburg stehen mitten in der HafenCity von Hamburg und verfügen über ausreichend sächliche und räumliche Ressourcen. Die Räumlichkeiten wurden in den letzten Jahren sukzessive erweitert und dem Bedarf angepasst. Alle Räume sind barrierefrei.

Der Personalaufwuchsplan für den Studiengang sieht für die Vollzeitvariante jeweils 1,5 Professorenstellen zum Wintersemester 2014/15 und 2015/16 vor (insgesamt 3 Vollzeitäquivalente). Die Stellen werden vor Studienstart ausgeschrieben.

In den Studiengang sollen 30 Studierende aufgenommen werden. Sollten sich mehr als 30 Studierenden anmelden, kann die Hochschule auch kurzfristig personell aufstocken. Berufungen können an der Hochschule vom Zeitpunkt der Ausschreibungen bis zur Vertragsunterzeichnung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden. Die Hochschule wird die hochschulrechtlich verantworteten 60 % Lehre von festangestellten Lehrkräften erfüllen. Um die Verknüpfung zwischen Lehre und einem aktuellen Praxisbezug zu gewährleisten sind viele Lehrende auch berufstätig und nur in Teilzeit an der Hochschule beschäftigt.

Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter werden, wenn die vorgesehene Personalbesetzung so wie geplant umgesetzt wird, für die Lehre quantitativ



hinreichend viele Professorinnen und Professoren zur Verfügung stehen. Die Stellenbesetzung der ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Hochschule vorhanden.

Die MSH Medical School Hamburg verfügt über eine Präsenzbibliothek. Mittels Fernleihe kann auch der Bücherbestand der Partnerhochschule BSP Business School Potsdam genutzt werden. Die Kooperation mit dem Studierendenwerk Hamburg ermöglicht den Studierenden darüber hinaus die kostenlose Mitbenutzung aller „universitären Bibliotheken“ in Hamburg. Darüber hinaus besteht ein uneingeschränkter Zugang zur Zentralbibliothek des HELIOS-Konzerns.

Im Forschungszentrum der Hochschule werden momentan fünf Forschungsvorhaben als Drittmittelprojekte durchgeführt. Mittel für Forschung werden seitens der Hochschule in Form von personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Mit den Professorinnen und Professoren wird eine flexible Leistungsvereinbarung zur Forschung (Drittmittel, Publikationen) getroffen. Grundsätzlich gilt an der Fakultät die Universitätsregelung mit einer Lehrverpflichtung von 9 SWS. Studierende werden möglichst früh in Forschungsprojekte, z.B. bei Themenwahl für Bachelor- oder Master-Arbeiten, einbezogen. Das bestätigen auch die Studierenden.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten dies positiv und empfehlen die Forschungstätigkeiten zukünftig unbedingt weiterzuverfolgen und wenn möglich auch z.B. auch in Kooperation mit anderen Hochschulen weiter auszubauen.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Stellenbesetzung der 1,5 Professorenstellen ist vor Studienbeginn anzuzeigen.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Das Studienkonzept und die Studienbedingungen und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung werden nach der Akkreditierung auf der Homepage der Hochschule ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Homepage ist hinreichend klar und eindeutig aufgebaut, so dass sich interessierte Studienbewerber und potentielle Arbeitgeber angemessen informieren können.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule hat im Wintersemester 2010/11 ein Qualitätssicherungskonzept eingeführt, das sich an den Kriterien des EFQM-Modells orientiert. Instrumente zur Lehrevaluation und Praktikumsbewertung werden eingesetzt. Eine Mitarbeiterbefragung wird durchgeführt. Evaluationsergebnisse werden für die Weiterentwicklung von Studium und Lehre genutzt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird durch Abfragen der Studierbarkeit (Zeitaufwand) im Rahmen der Lehrveranstaltungen erhoben. Zudem werden Verbesserungsvorschläge der Studierenden auf allen Ebenen aufgenommen und nach Möglichkeit umgesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen wurde eine Qualitätslenkungsgruppe eingerichtet, in der auch die Studierenden vertreten sind. Da der Master-Studiengang in Konzeptform zur Akkreditierung eingereicht wurde, können noch keine Evaluationsergebnisse vorliegen. Als Beispiel für eine Verbesserungsmaßnahme wird von den Studierenden die Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften genannt. Die Initiative dafür entstand vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzung für eine Zulassung zur psychotherapeutischen Ausbildung, nach Abschluss des Masters „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, der universitäre Status der Hochschule ist.

Die Gutachterinnen und Gutachter honorieren, dass an der Hochschule eine Qualitätskultur mit einem hohen Qualitätsanspruch und mit einer deutlichen Studierendenorientierung gelebt wird, die bei allen Mitarbeitern deutlich spürbar ist und auch von den Studierenden bestätigt wird.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der konsekutive Master-Studiengang „Rechtspsychologie“ ist ein Studiengang, der auf ein erstes psychologisches Studium aufbaut und in vier Semestern Vollzeitstudium den Hochschulgrad „Master of Science“ ermöglicht. Das Kriterium trifft folglich auf den Studiengang nicht zu.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Hochschule verfolgt mit ihrem Konzept zur Chancengleichheit das Ziel, den grundgesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern konkret umzusetzen. Dafür werden eine Vielzahl von Unterstützungs- und Beratungsangeboten bereitgestellt sowie Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Studium und Familie geschaffen. Die Gutachterinnen und Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass das Konzept praktiziert und im Studiengang umgesetzt wird.

Nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Gutachterinnen und Gutachter sind beeindruckt von der rasanten und zielstrebigen Entwicklung, die die Hochschule in den letzten Jahren genommen hat. Insbesondere auch das hohe Engagement aller Lehrenden, Mitarbeitenden und der Geschäftsführung wird gewürdigt. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen wahr, dass an der Hochschule eine spürbare Qualitätskultur mit einem hohen Qualitätsanspruch und einer deutlichen Studierendenorientierung gelebt wird. Besonders positiv wird in diesem Zusammenhang auch die sehr gute Betreuung der Studierenden gesehen.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Master-Studiengangs „Rechtspsychologie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter Folgendes notwendig:

- Der fachliche Schwerpunkt im Studiengang muss entweder ausgebaut oder auf ein Teilgebiet begrenzt werden. Im zweiten Fall muss diese Änderung auch im Studiengangtitel deutlich werden.
- Die zugehörigen Unterlagen wie z.B. Modulhandbuch, Studienverlaufsplan sind entsprechend zu überarbeiten und einzureichen.

- Die Stellenbesetzung der 1,5 Professorenstellen zum Wintersemester 2014/15 ist vor Studienbeginn anzuzeigen.
- Die studiengangspezifische Prüfungsordnung ist anzupassen und nach der Genehmigung einzureichen. Die Ordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter Folgendes:

- Die laufenden Forschungstätigkeiten sollten unbedingt weiterverfolgt und wenn möglich weiter ausgebaut werden. Dazu können auch Kooperationen mit anderen Hochschule sinnvoll sein.
- Die Praxisphase im Studiengang zu verlängern.
- Im Modulhandbuch sollten jeweils die Modulvoraussetzungen aufgeführt werden.
- Dem Wunsch der Studierenden nachzukommen und eine (ggf. von der Hochschule unabhängige) psychologische Beratungsstelle für Studierende einzurichten.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22.07.2014**

Beschlussfassung vom 22.07.2014 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 09.05.2014 stattfand.

Am 13.06.2014 hat die Hochschule folgende Unterlagen nachgereicht:

- Anschreiben der Hochschule,
- Überarbeitetes Modulhandbuch,
- Überarbeitete und genehmigte Studien- und Prüfungsordnung,
- Erläuterung zu den Änderungen am Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ im Vergleich zum bei der Vor-Ort-Begutachtung am 09.05.2014 vorgestellten Konzept.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtenden.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Rechtspsychologie“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2014/2015 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2019.

Für den Master-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren im Umfang von 1,5 VZÄ ist anzuzeigen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 vor Studienbeginn erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 22. September 2016**

Am 10.08.2016 hat die Hochschule folgende Unterlagen zur Auflagenerfüllung eingereicht:

- Anschreiben mit der Anzeige der Stellenbesetzung der Professuren.

Auf Nachfrage hat die Hochschule den Umfang der Stellenbesetzungen von 1,5 VZÄ mitgeteilt.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen der Hochschule stellt die Akkreditierungskommission fest, dass die im Beschluss vom 22.07.2014 ausgesprochene und nachfolgend genannte Auflage erfüllt ist:

1. Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren im Umfang von 1,5 VZÄ ist anzuzeigen.

Die Auflagenerfüllung ist somit abgeschlossen.